Ausbildungstarifvertrag

Zwischen dem

Landesfachverband Schreinerhandwerk Baden-Württemberg
(Landesinnungsverband des Schreinerhandwerks Baden-Württemberg)
Danneckerstr. 35, 70182 Stuttgart

einerseits und der

IG Metall, Bezirk Baden-Württemberg, Bezirksleitung
Baden-Württemberg, Stuttgarter Str. 23, 70469 Stuttgart

andererseits wird folgender Ausbildungstarifvertrag abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt:

räumlich:	Für Baden-Württemberg;
fachlich:	Es gilt der fachliche Geltungsbereich aus § 1 Manteltarifvertrag für das Schreinerhandwerk Baden-Württemberg in seiner jeweils gültigen Fassung.
persönlich:	Für alle Auszubildenden. Auszubildender ist, wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf aufgrund eines Berufsausbildungsvertrages ausgebildet wird.
Tarifgebundenheit:	Tarifgebunden sind gemäß § 3 Tarifvertragsgesetz die Mitglieder der vertragsschließenden Gewerkschaft und die Mitglieder einer Mitgliedsinnung sowie Einzelmitglieder des Landesfachverbandes Schreinerhandwerk Baden-Württemberg, soweit diese im Schreinerhandwerk tätig sind.

§ 2 Ausbildungsvergütung

1. Auszubildende erhalten eine Ausbildungsvergütung. Die Ausbildungsvergütung für den laufenden Monat soll so bezahlt werden, dass diese spätestens am 10. des folgenden Monats dem Auszubildenden zur Verfügung steht.
2. Die Ausbildungsvergütung beträgt bis **31.10.2022** monatlich brutto:

im 1. Ausbildungsjahr	730,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	805,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	905,00 €

Die Ausbildungsvergütung beträgt **ab 01.11.2022** monatlich brutto:

im 1. Ausbildungsjahr	780,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	860,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	970,00 €

Die Ausbildungsvergütung beträgt **ab 01.11.2023** monatlich brutto:

im 1. Ausbildungsjahr	820,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	900,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	1010,00 €

3. Wird ein erfolgreicher Fachschulbesuch oder eine Vorbildung auf die Ausbildungszeit angerechnet, so gilt für die Höhe der Ausbildungsvergütung der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als geleistete Ausbildungszeit.
4. Wird die regelmäßige Ausbildungszeit aus Gründen, die in der Person des Auszubildenden liegen, verlängert, so ist während des Zeitraums der Verlängerung die Ausbildungsvergütung des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes zu bezahlen.
5. Nach Abschluss der Ausbildungszeit entsprechend dem Ausbildungsvertrag oder nach bestandener Abschlussprüfung ist dem Auszubildenden die seiner Tätigkeit entsprechende tarifliche Vergütung zu

Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Mitglied werden: http://www.bw.igm.de

bezahlen. Dies gilt auch bei vorzeitiger Zulassung zur Abschlussprüfung nach § 45 Berufsbildungsgesetz.

§ 3 Mehrarbeit

Leistet ein Auszubildender Mehrarbeit, so ist jede über die in § 5 MTV festgelegte Arbeitszeit hinausgehende Arbeitsstunde zusätzlich zu vergüten. Die Mehrarbeitsvergütung beträgt je Mehrarbeitsstunde 1,25 % der Ausbildungsvergütung.

§ 4 Ausfallzeiten

1. Für die infolge des Besuchs der Berufsschule ausfallende Arbeitszeit und bei einer unverschuldeten Arbeitsverhinderung im Sinne des § 9 MTV ist die Ausbildungsvergütung weiter zu be-zahlen.
2. Auszubildenden ist bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit die Ausbildungsvergütung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses hinaus, weiter zu gewähren.

§ 5 Übergangsbestimmung

Bestehende günstigere betriebliche bzw. ausbildungsvertragliche Regelungen werden durch das Inkrafttreten dieses Ausbildungstarifvertrages nicht berührt.

§ 6 Betriebliche Sonderzahlungen

(zusätzliches Urlaubsgeld, anteiliges 13. ME)
Auszubildende erhalten als betriebliche Sonderzahlung im

2. Ausbildungsjahr	130,00 €
3. Ausbildungsjahr	230,00 €

Die Auszahlung erfolgt mit der Ausbildungsvergütung für den Monat November.

§ 7 Vermögenswirksame Leistungen

Auszubildende erhalten nach 6 Monaten Betriebszugehörigkeit vermögenswirksame Leistungen in Höhe von 27,00 € monatlich.

§ 8 Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01.11.2022 in Kraft. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende, erstmalig zum 31.10.2024, gekündigt werden.

Bei einer Kündigung dieses Tarifvertrages vereinbaren die Tarifvertragsparteien, noch während der Kündigungsfrist in Verhandlungen zur Neuregelung einzutreten.

Stuttgart, den 06.September 2022

Landesfachverband Schreinerhandwerk Baden-Württemberg (Landesinnungsverband des Schreinerhandwerks Baden-Württemberg)	Industriegewerkschaft Metall Bezirk Baden-Württemberg Bezirksleitung Baden-Württemberg
gez. August Wannenmacher (Tarifausschuss-Vorsitzender)	gez. Roman Zitzelsberger (Bezirksleiter)
gez. Dr. Klaus Heß (Geschäftsführer)	gez. Ivan Curkovic (Bezirkssekretär)

Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Mitglied werden: http://www.bw.igm.de